

RS Vfgh 2007/9/25 V12/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2007

Index

83 Natur- und Umweltschutz

83/01 Natur- und Umweltschutz

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

GeschwindigkeitsbeschränkungsV des Landeshauptmannes von Oberösterreich, LGBl 2/2007 idF LGBl 3/2007

ImmissionsschutzG-Luft (IG-L) §10 ff, §14

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags eines Pendlers auf Aufhebung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A1 Westautobahn in Oberösterreich aufgrund des Immissionsschutzgesetzes-Luft mangels Eingriffs in die rechtlich geschützten Interessen eines Fahrzeuglenkers

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn angeordnet wird, kundgemacht im LGBl 2/2007 idF LGBl 3/2007 sowie durch das Beschränkungszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 100 km/h" samt den Zusatztafeln "5.00 - 23.00 Uhr" und "Immissionsschutzgesetz-Luft".

Selbst wenn der Antragsteller durch die bekämpfte Verordnung stärker berührt werden sollte als solche Verkehrsteilnehmer, die das betroffene Teilstück der A1 Westautobahn nicht regelmäßig befahren, genießt sein Interesse (als Fahrzeuglenker) an der Teilnahme am Gemeingebrauch (am öffentlichen Verkehr auf der öffentlichen Straße) rechtlichen Schutz nur in dem Rahmen, der diesem Gemeingebrauch jeweils allgemein (für alle Verkehrsteilnehmer in gleicher Weise) gezogen ist (vgl B v 21.06.07, V9/07 ua mwN).

Entscheidungstexte

- V 12/07
Entscheidungstext VfGH Beschluss 25.09.2007 V 12/07

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Straßenpolizei, Geschwindigkeitsbeschränkung, Umweltschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V12.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at